

Polizeiverordnung zur Absicherung des Grenzstreifens zur Bundesrepublik Deutschland

Schon Anfang der 50er Jahre begann die DDR damit, die Grenze zur Bundesrepublik stärker abzusichern. Mit dieser Polizeiverordnung wurde der Grenzstreifen zur Sperrzone, die besonders strengen Regeln unterlag. In der Folge wurden etwa 10.000 Menschen unter dem Decknamen Aktion "Ungeziefer" aus dem Grenzgebiet ins Landesinnere zwangsumgesiedelt.

Schon kurz nach ihrer Gründung musste die junge DDR eine zunehmende Abwanderung ihrer Bürgerinnen und Bürger in die Bundesrepublik hinnehmen. Kollektivierung und die damit verbundene Zwangseignung vieler Bauern, der im Vergleich zum Westen bereits geringere Lebensstandard, Ablehnung des neuen politischen Systems und andere Faktoren bewegten immer mehr Menschen dazu, das Land zu verlassen.

Die SED-Führung reagierte darauf bald mit einer Verschärfung des Grenzregimes. Der Grenzstreifen wurde zur Sperrzone, die die Menschen nur noch unter strengen Bedingungen betreten durften. Das vorliegende Dokument ist eine von dem damaligen Minister für Staatssicherheit, Wilhelm Zaisser, unterschriebene Polizeiverordnung, die diese Bedingungen genau festlegt. So sieht die Verordnung einen besonders geschützten Bereich von 5 Kilometern Breite hinter der Grenze vor. Er ist noch einmal unterteilt in einen Bereich von 500 Metern hinter der Grenze, in dem noch strengere Regeln gelten, sowie einem für normale Bürgerinnen und Bürger vollständig gesperrten Bereich von 10 Metern unmittelbar an der Grenze.

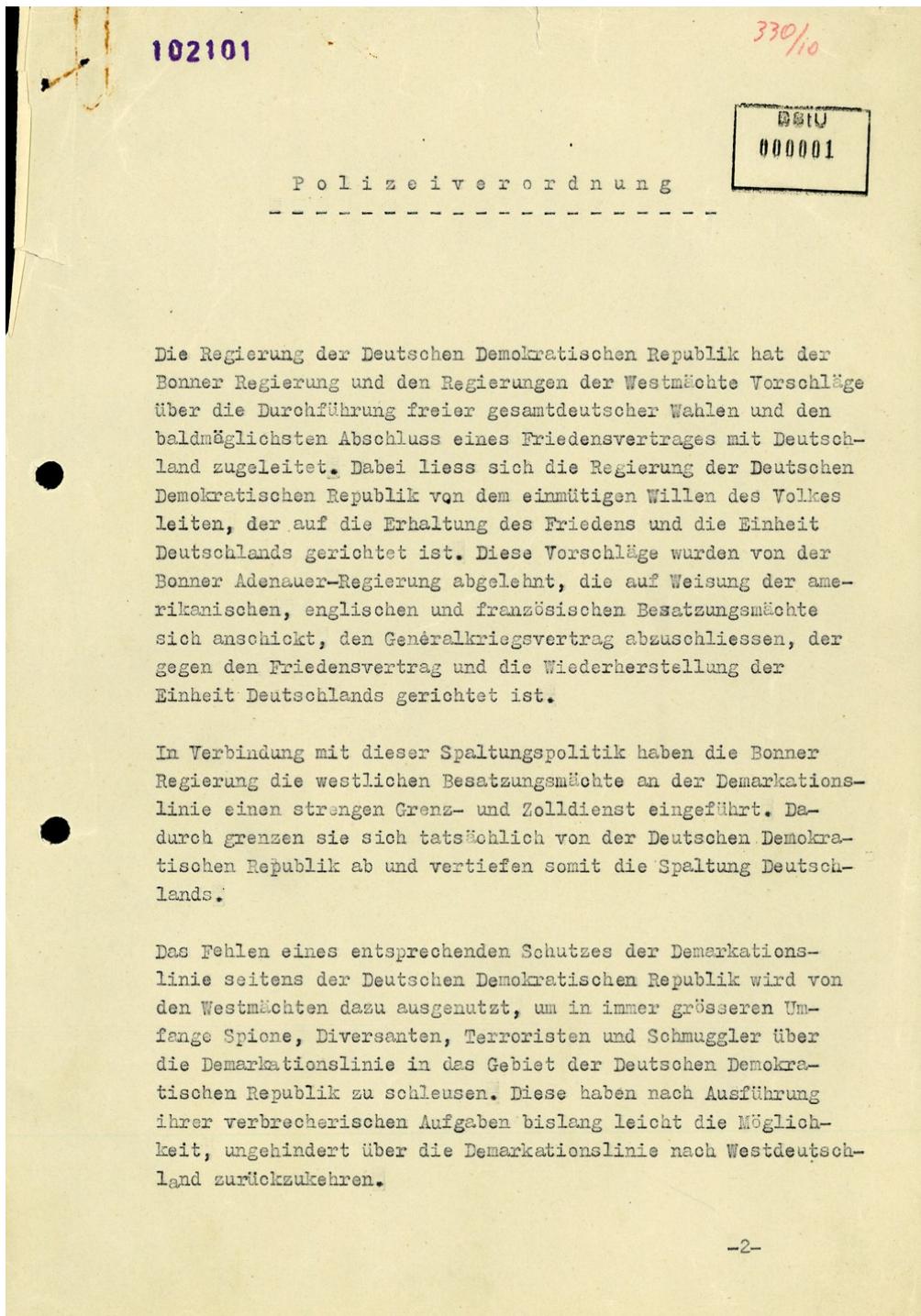
Die Maßnahmen zur Grenzsicherung wurden begleitet von Zwangsumsiedlungen, die unter dem Decknamen Aktion "Ungeziefer" liefen. Die Maßnahmen beruhten auf Befehlen und Weisungen von Stasi-Minister Zaisser, eine gesetzliche Grundlage dafür existierte nicht. Etwa 10.000 "politische unzuverlässige" Grenzbewohner mussten ihre Heimat verlassen.

Diese und spätere Sicherungsmaßnahmen dämmten die Abwanderung über die grüne Grenze immer weiter ein. Zunächst blieb den Ausreisewilligen West-Berlin als Schlupfloch, wo eine vergleichbar abgeriegelte Grenze nur schwer umsetzbar erschien. Erst der radikale Schritt des Mauerbaus 1961 machte auch die Flucht hier lebensgefährlich.

Signatur: BArch, MfS, BdL/Dok., Nr. 5120, Bl. 1-9

Metadaten

Diensteinheit: Büro der Leitung Datum: 27.5.1952

Polizeiverordnung zur Absicherung des Grenzstreifens zur Bundesrepublik Deutschland

-2-

Polizeiverordnung zur Absicherung des Grenzstreifens zur Bundesrepublik Deutschland

- 2 -

BStU
000002

Auf diese Art versuchen die feindlichen Agenten die Erfolge des friedlichen wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus der Deutschen Demokratischen Republik zu untergraben, die weitere Hebung des Wohlstandes der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik zu erschweren und die demokratische Ordnung und Gesetzlichkeit, die Stütze des deutschen Volkes im Kampf für Frieden, Einheit und friedlichen Aufbau zu erschüttern.

Durch diese Handlungen der anglo-amerikanischen Besatzungsmächte und der Bonner Regierung hat sich die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gezwungen gesehen durch eine Regierungsverordnung Massnahmen anzuordnen, die das Ziel haben, die Interessen der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik zu verteidigen und das Eindringen von feindlichen Agenten in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik unmöglich zu machen.

Durch diese Regierungsverordnung wird entlang der Demarkationslinie eine besondere Sperrzone errichtet, in der eine besondere Ordnung eingeführt wird.

Zur Durchführung dieser Regierungsverordnung ergeht folgende Polizeiverordnung:

§ 1

Die entlang der Demarkationslinie zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westdeutschland festgelegte Sperrzone umfasst einen 10 m Kontrollstreifen unmittelbar an der Demarkationslinie, anschliessend einen ca. 500 m breiten Schutzstreifen und dann eine etwa 5 km breite Sperrzone.

Polizeiverordnung zur Absicherung des Grenzstreifens zur Bundesrepublik Deutschland

BStU
000003

- 3 -

§ 2

Die Bestimmungen über den kleinen Grenzverkehr sind ab sofort aufgehoben. Die Demarkationslinie darf nur mit gültigem Interzonenpass an den vorgesehenen Kontrollpunkten der Deutschen Grenzpolizei passiert werden.

§ 3

Für Personen die im Sperrgebiet wohnen, werden ab sofort keine Interzonenpässe mehr ausgegeben. Für Personen die in Westdeutschland wohnen, werden für das Sperrgebiet keine Aufenthaltsgenehmigungen mehr erteilt. Die Einreise in das Sperrgebiet mit Interzonenpass oder Visum ist mit sofortiger Wirkung verboten.

§ 4

Das Überschreiten des 10 m Kontrollstreifens ist für alle Personen verboten. Personen, die versuchen den Kontrollstreifen in Richtung der Deutschen Demokratischen Republik oder Westdeutschland zu überschreiten, werden von den Grenzstreifen festgenommen.

Bei Nichtbefolgung der Anordnung der Grenzstreifen wird von der Waffe Gebrauch gemacht.

§ 5

Die Bewohner der 5 km Sperrzone sind verpflichtet, sich innerhalb von 48 Stunden nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei den für sie zuständigen ^{Meldestellen} Revieren der Deutschen Volkspolizei zu melden.

-4-

Polizeiverordnung zur Absicherung des Grenzstreifens zur Bundesrepublik Deutschland

- 4 -

BSIÜ
000004

Die Personalausweise dieser Ortsansässigen erhalten einen Stempel, der dem Ausweisinhaber die Wohnberechtigung in der 5 km Sperrzone gibt.

Kinder unter 15 Jahren müssen in dem Deutschen Personalausweis des Vaters oder der Mutter, bzw. des Pflegeberechtigten eingetragen sein.

§ 6

In der 5 Km Sperrzone sind alle öffentlichen Versammlungen, Kundgebungen und Massenveranstaltungen jeder Art genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist durch die örtlichen Verwaltungsorgane 24 Stunden vor Beginn von der zuständigen Grenzpolizei-Kommandantur einzuholen.

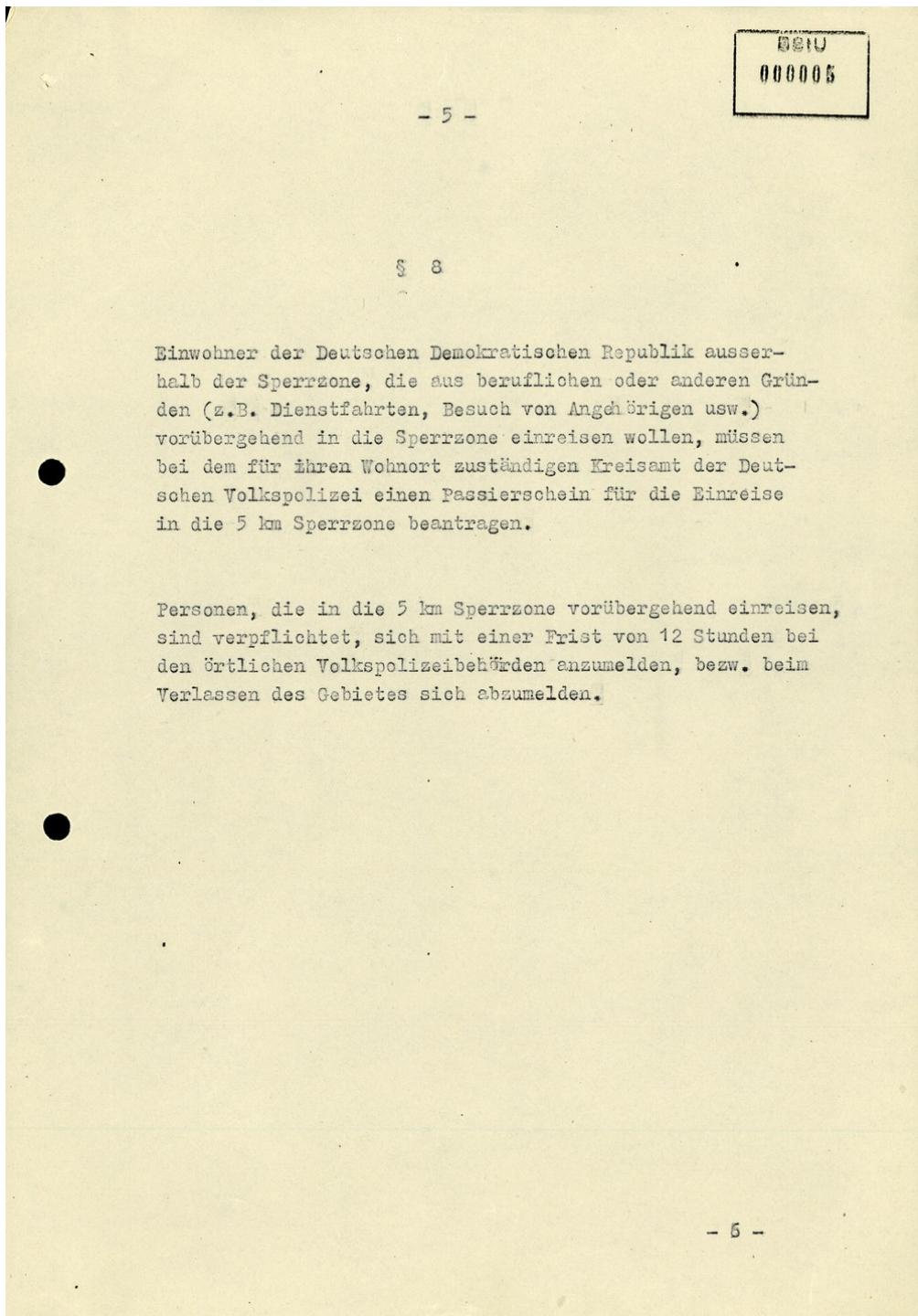
Alle Versammlungen, Veranstaltungen usw. müssen bis 22.00 Uhr beendet sein.

§ 7

Personen, die in der Deutschen Demokratischen Republik wohnen, aber in der 5 km Sperrzone arbeiten, sind verpflichtet, sich innerhalb von 48 Stunden nach Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung bei der für sie zuständigen Volkspolizei-Behörde zu melden. Dort erhalten sie einen befristeten Ausweis, der sie zur Ausübung von Arbeiten in der 5 km Zone berechtigt.

- 5 -

Polizeiverordnung zur Absicherung des Grenzstreifens zur Bundesrepublik Deutschland



Polizeiverordnung zur Absicherung des Grenzstreifens zur Bundesrepublik Deutschland

BStU
000006

§ 9

Die in dem 500 m Schutzstreifen ortansässigen Bewohner sind verpflichtet, sich innerhalb von 48 Stunden nach Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung in den örtlichen Polizeirevier zu melden. Dort erhalten sie in ihrem Deutschen Personalausweis einen Stempel, der zum Aufenthalt in der 5 km Sperrzone berechtigt.

Nachdem die örtlichen Polizeireviere die Personalausweise dieser Personen mit dem Berechtigungsstempel versehen haben, haben sich die vorgenannten Personen in den zuständigen Kommandos der Grenzpolizei zu melden. Dort erhalten die Personalausweise dieser Personen einen besonderen Stempel, der ihnen das Wohnrecht in dem 500 m Schutzstreifen gibt.

Kinder unter 15 Jahren, die in diesem Gebiet wohnen, müssen in dem Deutschen Personalausweis des Vaters oder der Mutter, bzw. des Pflegeberechtigten eingetragen sein.

Die Bevölkerung ist verpflichtet, alle Personen, die sich widerrechtlich in dem 500 m Schutzstreifen aufhalten, sofort der Deutschen Grenzpolizei zu melden.

§ 10

Innerhalb des 500 m Schutzstreifens ist der Aufenthalt auf Strassen und Feldern, der Verkehr aller Arten von Transportmitteln und die Ausführung von Arbeiten aller Art ausserhalb der Wohnungen nur von Sonnenaufgang bis Sonnenunter-

Polizeiverordnung zur Absicherung des Grenzstreifens zur Bundesrepublik Deutschland

BStU
000007

gang gestattet.

Die Ausführung von Arbeiten in unmittelbarer Nähe des 10 m Kontrollstreifens ist nur unter Aufsicht der Grenzpolizei gestattet.

Zum Aufsuchen der Arbeitsplätze ausserhalb der Ortschaften dürfen nur die von der Grenzpolizei vorgeschriebenen Wege benutzt werden.

§ 11

Öffentliche Gaststätten, Kinos, Pensionen, Erholungsheime und andere öffentliche Lokale, die sich in diesem 500 m Schutzstreifen befinden, werden geschlossen.

Versammlungen und Massenveranstaltungen jeder Art sind verboten.

§ 12

Bauliche oder andere Veränderungen im Gelände dürfen ohne Genehmigung der zuständigen Grenzkommandantur der Deutschen Grenzpolizei nicht vorgenommen werden.

Polizeiverordnung zur Absicherung des Grenzstreifens zur Bundesrepublik Deutschland

BRD
00008

§ 13

Personen, die in der 5 km Sperrzone wohnen, aber in dem 500 m Schutzstreifen arbeiten, sind verpflichtet, sich bei dem zuständigen Grenzkommando registrieren zu lassen.

Nur die bei dem zuständigen Grenzkommando listenmäßig erfassten Personen haben das Recht, den 500 m Schutzstreifen zu betreten.

Zum Aufsuchen der Arbeitsplätze dürfen nur die von der Grenzpolizei festgelegten Wege benutzt werden.

§ 14

Personen, die in der 5 km Sperrzone wohnen und sich aus anderen Gründen (z.B. Dienstfahrten, Besuch von Angehörigen usw.) vorübergehend in dem 500 m Schutzstreifen aufhalten wollen, müssen bei dem zuständigen Grenzpolizeikommando einen besonderen Passierschein für den 500 m Schutzstreifen beantragen.

Diese Besucher sind verpflichtet, ihre Ankunft bzw. Abreise unverzüglich bei der nächsten Grenzwache zu melden.

Zur Erreichung des Ortes, für den der Passierschein gültig ist, dürfen nur die von der Grenzpolizei vorgeschriebenen Wege benutzt werden.

Polizeiverordnung zur Absicherung des Grenzstreifens zur Bundesrepublik Deutschland

BStU
000009

§ 15

Personen, die in der Deutschen Demokratischen Republik ausserhalb der Sperrzone wohnen und die aus beruflichen oder familiären Gründen den 500 m Schutzstreifen betreten wollen, müssen bei dem für ihren Wohnort zuständigen Kreisamt der Deutschen Volkspolizei einen besonderen Passierschein für das Betreten des 500 m Schutzstreifens beantragen.

Diese Besucher sind verpflichtet, ihre Ankunft bzw. Abreise unverzüglich der nächsten Grenzwache zu melden.

Die ortsansässige Bevölkerung ist dafür verantwortlich, dass die im § 13 und 14 genannten Besucher, die sich bei ihnen aufhalten, diese Bestimmungen einhalten.

§ 16

Verstösse gegen diese Verordnung werden mit aller Strenge des Gesetzes bestraft.

Diese Verordnung tritt am 27. Mai 1952 0.00 Uhr in Kraft.

Ministerium für Staatssicherheit
Der Minister

Zaisser